

Stellungnahme:

Elektronische Zustellung - nachweisliche Zustellung im Auftrag von Privaten (zusepriv-1.3.0a)

Zu Abschnitt 4.2.1.1 (Identifikation) werden seitens des BMF folgende Punkte angemerkt:

- *Gültigkeitsdauer des Zeitstempels der edID:* Aus Last- bzw. Performancegründe wäre es vorteilhaft, die Ablauffrist des Zeitstempels auf 5 Tage zu erhöhen. Dies reduziert die Häufigkeit der Neuerstellung von edIDs. Die tägliche Neuerstellung der edID könnte bei einem potentiellen Nutzerkreis von 8 Millionen Bürgern zu Performance-Engpässen führen.
- *Type des Elements „edID“ ist nicht einheitlich definiert:* Im Falle der DeliveryRequestType wird der Typ „xs:string; restricted min/max 1/500“ verwendet. In allen anderen Fällen lautet der Typ „xs:token“.